

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“) gelten für alle Einkaufsvorgänge (Lieferungen oder Leistungen) der Verallia Deutschland AG (nachfolgend „Besteller“) im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Lieferant“).

(2) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, selbst dann, wenn der Besteller in Kenntnis Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt oder bezahlt. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt der Besteller nicht an, es sei denn, der Besteller hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

(3) Diese Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Einkaufsvorgänge des Bestellers bei demselben Lieferanten, ohne dass der Besteller in jedem Einzelfall erneut auf diese Einkaufsbedingungen hinweisen müsste.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Falle Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung des Bestellers maßgebend.

(5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## § 2 Geschäftsanbahnung, Vertragsabschluss, sonstige Erklärungen

(1) Unabhängig davon, ob ein Vertrag zustande kommt oder nicht, begründen Aufwendungen des Lieferanten für Besuche, Entwürfe, Proben, Muster, Kostenvoranschläge, Angebote etc. im Zuge der Geschäftsanbahnung weder eine Kostenpflicht noch eine sonstige Verbindlichkeit des Bestellers, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

(2) Bestellungen, Lieferabrufe und Abschlüsse des Bestellers sind nur gültig und bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Auf offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant den Besteller vor der Annahme zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(3) Der Lieferant ist gehalten, die verbindliche Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Besteller.

(4) Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen – sind nur wirksam und verbindlich, wenn und soweit der Besteller sie schriftlich bestätigt.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant gegenüber dem Besteller oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Der Lieferant verpflichtet sich, die anwendbaren Exportkontrollvorschriften, Sanktionsvorschriften und Gesetze Deutschlands, der Europäischen Union (EU) sowie der Vereinigten Staaten von Amerika einzuhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, folgende Geschäfte in jedem Fall zu unterlassen:

- Geschäfte mit Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die auf einer Sanktionsliste nach EG-Verordnung oder US Exportvorschriften stehen;
- Geschäfte mit UN/EU-Embargostaaten, die verboten sind;
- Geschäfte, für die eine erforderliche Genehmigung nicht vorliegt.

Der Lieferant haftet für sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller aus einer Zuwiderhandlung entstehen.

## § 3 Liefer- und Leistungszeit, Lieferverzug, Vertragsstrafe

(1) Die in der Bestellung angegebenen Termine und/oder Fristen (nachfolgend „Liefer- und Leistungszeit“) sind bindend. Kann der Lieferant vereinbarte Liefer- oder Leistungszeiten voraussichtlich nicht einhalten, ist er verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen; die Liefer- und Leistungszeit wird dadurch nicht verlängert.

(2) Im Falle eines Liefer- oder Leistungsverzuges ist der Besteller berechtigt, neben der Erfüllung für jeden Werktag der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Bestellsumme, maximal jedoch 5 % der Bestellsumme insgesamt, zu verlangen. Der Besteller kann die Strafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt; im Verhältnis zu Schadensersatzansprüchen gilt § 340 Abs. 2 BGB.

(3) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Lieferanten wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom Lieferanten für die betroffene Lieferung oder Leistung geschuldeten Entgelts.

## § 4 Lieferung, Dokumente, Eigentumsübergang

(1) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung erfolgen Lieferungen „Delivery Duty Paid“ („DDP“; Incoterms 2020) an die Verallia Deutschland AG Standorte Bad Wurzach, Neuburg, Wirges und Essen. Der Bestimmungsort ist jeweils in der Bestellung angegeben, welcher auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist (Bringschuld).

(2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie Bestellkennung des Käufers (Datum und Nummer) beizulegen. Getrennt vom Lieferschein ist dem Besteller eine Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzu-

senden. Verzögerungen in der Bearbeitung oder Bezahlung, welche aus Verstößen gegen die vorstehenden Vorgaben resultieren, hat der Besteller nicht zu vertreten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Besteller über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich der Besteller im Annahmeverzug befindet. Die Abnahme kann nur schriftlich von Mitarbeitern des Einkaufs des Bestellers wirksam erklärt werden.

(3) Das Eigentum an der Ware geht spätestens mit der Bezahlung auf den Besteller über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

(4) Subunternehmer dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Bestellers eingesetzt werden.

## § 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und gilt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung für die Lieferung „DDP“ gemäß Incoterms 2020. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen des Bestellers zurückzunehmen.

(3) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ist der Besteller berechtigt, 3 % Skonto vom Nettobetrag der Rechnung abzuziehen. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

(4) Rechnungen kann der Besteller nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(5) Der Besteller schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

(7) Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn und soweit sein dafür herangezogener Gegenanspruch entweder (i) unbestritten oder in einem Titel, gegen den ein Rechtsmittel nicht bzw. nicht mehr statthaft

ist rechtskräftig festgestellt oder (ii) im Falle prozessualer Geltendmachung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entscheidungsreif ist oder (iii) im Gegenseitigkeitsverhältnis zum Hauptanspruch steht.

## § 6 Ausführung von Arbeiten auf dem Werksgelände

(1) Der Lieferant hat, wenn er auf dem Werksgelände des Bestellers in Erfüllung des Vertrages Arbeiten ausführt, die geltenden Vorschriften und Gesetze sowie die betrieblichen Regelungen des Bestellers einzuhalten. Der Lieferant benennt einen Verantwortlichen, der verpflichtet ist, sich vor der Auftragsausführung mit dem Ansprechpartner des Bestellers abzustimmen und erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Lieferant darf auf dem Werksgelände des Bestellers nur fachlich ausreichend qualifizierte Mitarbeiter einsetzen.

(2) Für Tätigkeiten auf dem Werksgelände des Bestellers sind ausschließlich betriebssichere Arbeitsmittel, und soweit Elektrogeräte eingesetzt werden, ausschließlich Akku-betriebene Elektrogeräte zulässig. Ein Strombezug auf dem Werksgelände des Bestellers ist nur in Ausnahmefällen und nur bei Verwendung eines geeichten Zählers möglich. Sollte ein Akku-Betrieb von für die Tätigkeit des Lieferanten notwendigen Geräten nicht möglich oder ein geeichter Zähler nicht vorhanden sein, hat der Lieferant dies bei Auftragsannahme mit Angabe der elektrischen Geräte und der jeweiligen Anschlussleistung dem Besteller mitzuteilen.

## § 7 Geheimhaltung, Unterlagen

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, soweit nicht anderes vereinbart, die vom Besteller offenbarten „Vertraulichen Informationen“ streng vertraulich zu behandeln, nur zu vertraglichen Zwecken zu verwenden, sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die dieser nicht unbillig verweigern wird – auch nicht in veränderter Form – weder für eigene noch für fremde Zwecke zu verwenden oder Dritten offen zu legen und sie im Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung zu stellen, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an den Besteller notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; in diesem Maße darf der Lieferant Informationen auch ihren zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten externen Beratern zur Verfügung stellen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Lieferant oder seine Beauftragten aufgrund zwingenden Rechts oder der vollziehbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung von Informationen verpflichtet sind. In diesem Fall wird der Lieferant den Besteller unverzüglich hierüber informieren und in Abstimmung mit dem Besteller alle notwendigen und rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreifen, um die Offenlegung zu vermeiden oder eine möglichst vertrauliche Behandlung sicherzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit trägt der Lieferant.

(2) Vertrauliche Informationen sind, soweit nicht anders vereinbart, alle dem Lieferanten, dessen Organen, Mitarbeitern, Beratern oder sonst für diesen tätigen Dritten vom Besteller oder einem mit ihm gemäß §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen direkt oder indirekt zugänglich gemachten Informationen, Erfahrungen, Muster und Daten gleich welcher Art, die sich auf den Besteller oder ein mit ihm gemäß §§ 15ff. AktG verbundenes

Unternehmen oder dessen Geschäftstätigkeit, insbesondere die Abnehmer, Produkte, Produktbestandteile, Rezepturen, Rohstoffe, Produktionsanlagen, Produktionsverfahren inkl. technischem Equipment und Produktionsstandorte beziehen, unabhängig davon, ob die Kenntnisse in verkörperter Form vorhanden sind oder nicht; insbesondere sind auch mündliche Informationen erfasst.

(3) Unter den Begriff der Vertraulichen Information fallen auch sämtliche Unterlagen, Zeichnungen, Dateien und sonstige Arten der Fixierung wie insbesondere dem Lieferanten übergebene Pläne zu den Besteller-Produktionsanlagen und Gemengezusammensetzungen, in denen die vorgenannten Kenntnisse enthalten sind, unabhängig davon, ob diese Unterlagen etc. von dem Besteller oder Dritten angefertigt wurden („Unterlagen“).

(4) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind auch alle sonstigen Informationen, die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile der empfangenden Partei allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich, daher von wirtschaftlichem Wert für die übermittelnde Partei sind, bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht, und die die empfangende Partei nicht rechtmäßig erlangt, nutzt oder offenlegt.

(5) Zu den Vertraulichen Informationen gehören nicht oder nicht mehr Informationen, die a) zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung in der Öffentlichkeit allgemein bekannt sind oder danach ohne Verschulden des Lieferanten öffentlich bekannt werden, oder b) sich bei Offenlegung bereits rechtmäßig im Besitz des Lieferanten befinden oder danach durch den Lieferanten rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erlangt werden. Die Beweislast dafür, dass es sich nicht oder nicht mehr um Vertrauliche Informationen handelt, trägt der Lieferant.

(6) An sämtlichen Vertraulichen Informationen, insbesondere an sämtlichen Unterlagen behält der Besteller sich Eigentums-, Urheber- und etwaige gewerbliche Schutzrechte vor. Dies gilt auch für Unterlagen, die nicht ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichnet sind.

(7) Der Lieferant wird nach Aufforderung des Käufers sämtliche Unterlagen nach Wahl des Käufers zurückgeben, zerstören oder löschen, soweit sie Vertrauliche Informationen verkörpern, es sei denn, der Lieferant ist gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung zur Aufbewahrung verpflichtet. Vertrauliche Informationen, die in routinemäßig elektronisch abgespeicherten Dateien enthalten sind, müssen nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Der Lieferant hat den Besteller nach Aufforderung unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen, welche Vertraulichen Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht.

## § 8 Qualität

(1) Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik sowie die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere auch alle jeweils gültigen Grenzwerte, z.B. für Lärm oder radioaktive Belastung, der Europäischen Union nicht überschreiten.

(2) Bei Lieferung von Maschinen ist insbesondere schriftlich zu bestätigen, dass diese Maschinen der EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entspricht, jeder Maschine eine EU-Konformitätser-

klärung beigelegt und an jeder Maschine die CE-Kennzeichnung angebracht ist.

## § 9 Mangelgewährleistung, Haftung des Lieferanten auf Schadensersatz

(1) Im Falle eines Sach- oder Rechtsmangels stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche in vollem Umfang zu, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen und/oder Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den vereinbarten Eigenschaften/Spezifikationen und anderen ausdrücklich an sie gestellten Anforderungen entsprechen. Der Lieferant gewährleistet die Mängelfreiheit seiner Lieferungen und/oder Leistungen (insbesondere in Konstruktion, Fertigung und Material) sowie deren Eignung für die speziellen Zwecke, zu denen sie vom Besteller bestellt wurden.

(3) Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht dem Besteller zu. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der bestimmungsgemäße Belegenheitsort der Sache. Das ist der Ort, an dem sich die Sache zum Zeitpunkt der Mängelrüge befindet. Der Lieferant kann die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Das Recht auf Schadensersatz, einschließlich Schadensersatz statt der Leistung, behält der Besteller sich ausdrücklich für jeden Grad des Verschuldens und in voller Höhe vor.

(4) Im Rahmen der Nacherfüllung trägt der Lieferant alle hierdurch bei ihm oder beim Besteller entstehenden Kosten, z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle. Gleiches gilt für ggf. anfallende Ausbau- und Einbaukosten. Im Falle der Nachlieferung hat der Lieferant die mangelhaften Produkte auf seine Kosten zurückzunehmen.

(5) Sollte der Lieferant nicht nach Aufforderung des Bestellers zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht dem Besteller in dringenden Fällen nach angemessener kurzer Fristsetzung zur Abhilfe, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

(6) Nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Besteller die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit im Sinne des Gesetzes gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Bestellers – Gegenstand des jeweiligen Vertrages geworden oder in gleicher Weise wie die Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen worden sind. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Besteller, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

(7) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB bestehen die Mangelgewährleistungsrechte auch dann uneingeschränkt, wenn dem Besteller der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(8) Sollte dem Besteller nach § 377 HGB die Untersuchung der Ware und die Mängelanzeige obliegen, wird der Besteller unverzüglich nach Eingang der Ware nur prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder Mängel vorliegen. Entdeckt der Besteller bei den vorgenannten Prüfungen einen Mangel,

wird er dem Lieferanten diesen unverzüglich anzeigen. Entdeckt der Besteller später einen Mangel, wird er diesen dem Lieferanten unverzüglich nach Entdeckung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Dem Besteller obliegen keine weitergehenden als die vorstehenden Prüfungen und Anzeigen, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(9) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung gemäß § 4 (1) bzw. Abnahme. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen. Bei Sachmängeln an Liefergegenständen, die ihrer üblichen Verwendung nach für ein Bauwerk verwendet werden oder Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(10) Der Lieferant hat das Verschulden seiner Unterlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten.

## § 10 Produkthaftung, Versicherung

(1) Für den Fall, dass der Besteller aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache in seinem Verantwortungsbereich liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) In den Fällen des vorstehenden § 10 Abs. (1) übernimmt der Lieferant alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung und von gebotenen Rückrufaktionen, es sei denn, die Kosten sind insgesamt nicht notwendig und nicht angemessen.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung der Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückruftrisikos eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 15 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten; die Ansprüche des Bestellers sind jedoch nicht auf die Deckungssumme beschränkt.

## § 11 Schutzrechte

(1) Der Lieferant stellt sicher, dass der Besteller oder die Kunden des Bestellers durch den Bezug, Besitz, Anbieten, Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Lieferung und/oder Leistungen keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter, inklusive entsprechender Schutzrechtsanmeldungen, (nachfolgend insgesamt "Schutzrechte") im Ursprungsland des Lieferanten und in der EU verletzen.

(2) Verletzt der Lieferant die Pflicht gemäß vorstehendem § 11 Absatz (1) schuldhaft, so stellt er den Besteller auf erstes Anfordern von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen

tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei; der Besteller ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Kosten und Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(3) Der vorstehende § 11 Absatz (1) findet keine Anwendung, wenn die Lieferungen und/oder Leistungen nach Zeichnungen, Modellen oder nach sonstigen detaillierten Angaben des Bestellers durch den Lieferanten gefertigt worden sind und wenn dem Lieferanten weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

(4) Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekannt werdenden Schutzrechtsverletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten sowie im Rahmen des Zumutbaren gegen entsprechende Verletzungsansprüche einvernehmlich entgegenzuwirken.

(5) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung gemäß § 4 (1) bzw. Abnahme.

## § 12 Nutzungsrechte

(1) An den Lieferungen – und soweit eine zu liefernde Anlage eine Steuerung enthält, die urheberrechtlich oder durch gewerbliche Schutzrechte geschützt ist, insbesondere auch an dieser Steuerung – räumt der Lieferant dem Besteller mit Bezahlung der vereinbarten Vergütung das zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zur Nutzung ein. Dies umfasst insbesondere auch das Recht, die Steuerung selbst oder durch Dritte auszulesen und zu vervielfältigen, zu übersetzen, zu bearbeiten, zu arrangieren oder anderweitig umzuarbeiten sowie weiterzuentwickeln und die Ergebnisse derartiger Arbeiten (nachstehend „geänderte Steuerung“) und für Zwecke des eigenen Unternehmens und verbundener Unternehmen auf jedweden Anlagen und in hiermit verbundenen Systemen und Netzwerken zu nutzen bzw. nutzen zu lassen. Zu diesem Zweck liefert der Lieferant dem Besteller mit der Anlage unverschlüsselte, nicht kopiergeschützte und von der Anlage unterstützte Software-Bausteine sowie uneingeschränkten Zugriff auf die jeweiligen Quellcodes. Sofern die Steuerung speziell für den Besteller erstellt wurde, ist das Nutzungsrecht als ausschließliches, frei unterlizenzierbares Recht eingeräumt, andernfalls als nicht-ausschließliches Recht, dessen Unterlizenzierung mit dem Vertragspartner abzustimmen ist.

(2) Sollte der Besteller als Inhaber eines nicht-ausschließlichen Nutzungsrechts eine Änderung der Steuerung veranlassen und mit der geänderten Steuerung eine größere Anzahl von Anlagen betreiben als vertraglich vereinbart, erhält der Lieferant eine zusätzliche Vergütung, deren Höhe vom Besteller festzusetzen und im Streitfall vom Landgericht Ravensburg zu überprüfen ist.

(3) Der Lieferant liefert dem Besteller mit der Anlage eine spezialisierte Dokumentation aller Schnittstellen, die die Steuerung enthält. Der Besteller ist frei und berechtigt, die darin enthaltenen Informationen ohne jede Beschränkung zu verwenden. Zudem räumt der Lieferant an der programmtechnischen Umsetzung („Schnittstellensystem“) ein Nutzungsrecht ein, dessen Umfang sich nach dem Umfang der Rechtseinräumung an der Steuerung bestimmt. Der Besteller ist hierbei insbesondere berechtigt, das Schnittstellensystem auch Dritten zu überlassen, um für die Zwecke des Käufers und verbundener Unter-

nehmen Angebote für eine Änderung der Steuerung entsprechend der vorstehenden Regelung einzuholen, derartige Arbeiten realisieren zu lassen und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlagen anbieten und erbringen zu lassen.

### § 13 Datenerfassung

Der Besteller weist darauf hin, dass er personenbezogene, Daten ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften speichert und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen speichert, womit sich der Lieferant einverstanden erklärt.

### § 14 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme des Kollisionsrechts. Die Anwendung von internationalem Einheitsrecht, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Besteller und dem Lieferanten unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Bestellers in Bad Wurzach. Der Besteller ist jedoch berechtigt, Klage gegen den Lieferanten auch an dessen Sitz oder Erfüllungsort zu erheben. Zwingende gesetzliche Vorschriften über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

### § 15 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages.

(2) Soweit der Vertrag oder diese Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.